



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

X. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz vom 26.2.2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 die folgende X. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ vom 08. Juni 2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Schulkinder, die das Außerunterrichtliche Angebot im Offenen Ganztags an städtischen Grundschulen bis 15:00 Uhr besuchen, gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 25 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2. Für die Betreuung bis 16:30 Uhr gelten die Beiträge der Spalte ‚bis 35 Wochenstunden‘ der Beitragstabelle unter Absatz 2; es sind jedoch höchstens 185 € zu zahlen, die das Land als Obergrenze festgesetzt hat. Ab dem 01.08.2019 beträgt der Höchstbetrag 191 €, ab dem 01.02.2020 beträgt der Höchstbetrag 197 €, ab dem 01.08.2020 beträgt der Höchstbetrag 203 €, ab dem 01.08.2021 beträgt der Höchstbetrag 209 €, ab dem 01.08.2022 beträgt der Höchstbetrag 215 € usw. In den Folgejahren erhöht sich die Obergrenze jährlich zum 01.08. um 3 % (kaufmännisch auf volle Euro gerundet).“

§ 2

Die Änderung tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 10.07.2019

Lutz Urbach
Bürgermeister